

6. Fertigung

Verordnung

des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Naturschutzgebiet
„Mühlebol-Wolfental“

Vom 18. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erklärung zum Schutzgebiet
§ 2	Schutzgegenstand
§ 3	Schutzzweck
§ 4	Allgemeine Verbote
§ 5	Verbot von baulichen Maßnahmen
§ 6	Regeln für die Landwirtschaft
§ 7	Regeln für die Forstwirtschaft
§ 8	Regeln für die Ausübung der Jagd
§ 9	Bestandsschutz
§ 10	Schutz- und Pflegemaßnahmen
§ 11	Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000- status
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
§ 14	Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) sowie § 23 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4), sowie von § 42 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz – JWVG) i. d. F. vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161,183) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Immendingen und Emmingen-Liptingen, Landkreis Tuttlingen, und der Stadt Engen, Landkreis Konstanz, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich teilweise ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie)¹.
- (3) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Mühlebol-Wolfental“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 90 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Immendingen die Gemarkungen Hattingen mit den Gewannen „Hänslisgrund“ und „Mühlebol“. Auf dem

¹

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193-229).

Gebiet der Stadt Engen die Gemarkung Biesendorf mit dem Gewann „Längengrund“. Auf dem Gebiet der Gemeinde Emmingen-Liptingen umfasst es die Gewanne „Wolfental“ und „Längengrund“.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:35.000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt und flächig rot geschummert sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:2.500 mit durchgezogener roter, rot schraffierter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als

1. Mosaik teils lichter Wälder und Wacholderheiden mit zusammenhängenden, überwiegend mageren und artenreichen, teils feuchten Grünlandgesellschaften und Kalkflachmooren;
2. strukturreicher und landschaftsprägender Ausschnitt der Hegualb;
3. Lebensraum landesweit bedeutsamer Orchideenvorkommen;
4. Lebensraum zahlreicher gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
5. Objekt für Wissenschaft und Landeskunde.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I, insbesondere der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere den Lebensraumtyp

- Wacholderheide;
- Magere Flachland-Mähwiese;
- Orchideenreiche Kalk-Magerrasen;
- Kalkreiche Niedermoore;
- Kalktuffquellen.

§ 4

Allgemeine Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Handlungen verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
4. die Wege zu verlassen;
5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite, mit Fahrrädern zu befahren;
7. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
8. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

2. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
4. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
5. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
6. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel außerhalb von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu verwenden;
7. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände zu beeinträchtigen;
8. innerhalb der Biotopflächen zu pferchen und land- und/oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern.

(4) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. außerhalb der asphaltierten, betonierten, besonders ausgewiesenen oder befestigten Wege und Flächen zu reiten;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
3. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte (z. B. Hängegleiter, Gleitsegler, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen und beim Überfliegen des Schutzgebietes während der Vogelbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli eine Mindesthöhe von 150 Metern zu unterschreiten;
4. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
5. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Verbot von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie z.B.

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, z.B. Freizeiteinrichtungen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassenen Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und 3 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Wild lebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Dauergrünland oder Dauerbrachen nicht umgebrochen werden;
2. auf Grünland kein Flüssigmist, keine Gärreste und Pestizide ausgebracht werden;
3. auf den in der Schutzgebietskarte grün gekennzeichneten Flächen die Ausbringung von Düngemitteln auf Festmist beschränkt wird; die Ausbringung

von P-K-Dünger ist nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig;

4. auf den in der Schutzgebietskarte gelb gekennzeichneten bzw. gelbschraffierten Flächen die Ausbringung von Düngemitteln, Gärresten und Pestiziden jeder Art unterbleibt;
5. die Wacholderheiden und Weidewälder überwiegend mit Schafen extensiv und ohne Zufütterung beweidet werden;
6. das Pferchen nur außerhalb von Biotopflächen erfolgt;
7. keine fließenden oder stehenden Gewässer angelegt, beseitigt oder verändert werden sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, vorgenommen werden;
8. eine herbstliche Nachbeweidung mit Rindern, Ziegen und Schafen auf allen Wiesen zulässig ist.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

(1) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. bei der Bewirtschaftung landeseigener Waldflächen lichte Bestandstrukturen insbesondere mit Waldkiefer angestrebt und die Wacholderheiden erhalten werden;
2. naturnahe Laubwälder nur mit standortsheimischen Baumarten verjüngt werden;
3. die Lagerung von Stammholz und Restholz auf Magerrasen und artenreichen Waldsäumen unterbleibt;

4. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Arbeitssicherheit oder der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht.

(2) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Neuanlage und Veränderung von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 8

Regeln für die Ausübung der Jagd

(1) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine Tiere ausgewildert werden;
2. keine Futterstellen angelegt werden;
3. Wildäcker außerhalb von Äckern nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden dürfen;
4. Kirrungen, Ablenkungsfütterungen und Wildfütterungen nicht in gesetzlich geschützten Biotopen erfolgen dürfen;
5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
6. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung des Biotopschutzes erfolgt.

(2) Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und landschaftsgerecht aus naturbelassenem Holz im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.

§ 9

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiungen erteilen.
- (2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 17 JWVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg, 1. Obergeschoss, Zimmer 1.30, beim Landratsamt Tuttlingen, Ulrichstraße 7, 78532 Tuttlingen, Erdgeschoss und beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, 2. Obergeschoss, Raum B 225 auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung über das flächenhafte Naturdenkmal „Feuchtgebiet im Wolfental“ vom 24. Februar 1992 wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.



Freiburg, den 18. Oktober 2019
Regierungspräsidium Freiburg

Bärbel Schäfer

Verkündungshinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Regierungspräsidium Freiburg

